

Allgemeine Teilnahmebedingungen und Haftungsregelungen für die Weinwanderung

§ 1 Geltungsbereich und Vertragsschluss

1. Diese Teilnahmebedingungen gelten für alle Kundinnen und Kunden (nachfolgend „Teilnehmende“), die an der vom Musikverein Ommersheim e.V. (nachfolgend „Veranstalter“) angebotenen Weinwanderung teilnehmen.
2. Der Vertrag kommt mit der verbindlichen Anmeldung (schriftlich, per E-Mail oder über das Online-Buchungssystem (Überweisung Teilnahmebetrag)) zustande.

§ 2 Leistungsbeschreibung und Routenführung

1. Die Weinwanderung führt ausschließlich über öffentliche Straßen, befestigte und unbefestigte Feld- sowie Waldwege.
2. Der genaue Routenverlauf und der Umfang der Verpflegung (z. B. Anzahl der Weinproben, Snacks) ergeben sich aus der jeweiligen Leistungsbeschreibung zum Zeitpunkt der Buchung.
3. Der Veranstalter behält sich das Recht vor, den Routenverlauf kurzfristig zu ändern, sofern dies aus Sicherheitsgründen (z. B. Unwetter, behördliche Wegesperrungen, Forstarbeiten) erforderlich ist. Eine solche Änderung berechtigt nicht zum Mietminderungs- oder Schadensersatzanspruch, sofern der Gesamtcharakter der Tour erhalten bleibt.

§ 3 Anforderungen an die Teilnehmenden (Mitwirkungspflichten)

1. **Ausrüstung:** Die Teilnahme erfordert festes, geschlossenes und trittsicheres Schuhwerk (z. B. Wanderschuhe oder feste Sportschuhe mit Profil) sowie dem Wetter angepasste Kleidung. Der Veranstalter ist berechtigt, Teilnehmende mit ungeeignetem Schuhwerk (z. B. Absatzschuhe, Flip-Flops) vor Beginn der Wanderung aus Sicherheitsgründen von der Teilnahme auszuschließen. Eine Rückerstattung des Teiltickets erfolgt in diesem Fall nicht.
2. **Körperliche Eignung:** Die Teilnehmenden versichern mit ihrer Anmeldung, dass sie den körperlichen und gesundheitlichen Anforderungen der Wanderung (Streckenlänge und Höhenmeter laut Ausschreibung) gewachsen sind. Im Zweifel ist vorab ein Arzt zu konsultieren.
3. **Minderjährige:** Die Teilnahme von Minderjährigen ist nur in Begleitung eines Erziehungsberechtigten oder einer aufsichtspflichtigen Person gestattet. Die gesetzlichen Bestimmungen des Jugendschutzgesetzes (kein Ausschank von Wein an Personen unter 16 Jahren) werden strikt eingehalten.

§ 4 Verhalten während der Wanderung und Alkoholkonsum

1. Die Weinwanderung findet in der freien Natur und im öffentlichen Raum statt. Die Teilnehmenden sind verpflichtet, sich umweltgerecht zu verhalten. Abfälle sind ausschließlich in den dafür vorgesehenen Behältern zu entsorgen oder wieder mitzunehmen.
2. Den Anweisungen des Wanderführers (Guide) ist im Interesse der Sicherheit der gesamten Gruppe Folge zu leisten. Die ausgewiesenen Wege dürfen nicht verlassen werden.
3. Der Konsum von Alkohol im Rahmen der Weinproben geschieht in eigener Verantwortung der Teilnehmenden. Der Veranstalter appelliert an einen maßvollen Umgang.
4. Der Veranstalter oder der zuständige Wanderführer behält sich das Recht vor, Teilnehmende, die durch stark alkoholisiertes, renitentes oder die Gruppe gefährdendes Verhalten auffallen, aus der Wanderung zu entfernen.

von der weiteren Wanderung auszuschließen. Die Pflicht zur Zahlung des vollen Teilnahmepreises bleibt in diesem Fall bestehen. Die Heimreise hat der ausgeschlossene Teilnehmer auf eigene Kosten und Gefahr zu organisieren.

§ 5 Haftungsbeschränkung

1. Die Teilnahme an der Weinwanderung erfolgt auf eigene Gefahr bezüglich der typischen Gefahren des Waldes und der Natur (z. B. rutschige Wege, Baumwurzeln, herabfallende Äste, Unebenheiten auf Feldwegen). Für diese wald- und naturtypischen Gefahren übernimmt der Veranstalter keine Haftung.
2. Für andere Schäden haftet der Veranstalter wie folgt:
 - **Personenschäden:** Für Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit haftet der Veranstalter unbeschränkt, sofern diese auf einer vorsätzlichen oder fahrlässigen Pflichtverletzung des Veranstalters oder eines seiner Erfüllungsgehilfen beruhen.
 - **Sach- und Vermögensschäden:** Für sonstige Schäden (z. B. beschädigte Kleidung, Verlust von Wertgegenständen, Stürze abseits der naturtypischen Gefahren) haftet der Veranstalter nur bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit. Die Haftung für leichte Fahrlässigkeit wird ausgeschlossen, es sei denn, es handelt sich um die Verletzung einer vertragswesentlichen Pflicht (Kardinalpflicht). Bei Verletzung einer Kardinalpflicht ist die Haftung jedoch auf den vertragstypischen, vorhersehbaren Schaden begrenzt.
3. Der Veranstalter haftet nicht für Leistungsstörungen oder Schäden, die durch höhere Gewalt (z. B. plötzliche extreme Unwetter, Erdbeben) verursacht werden.

§ 6 Stornierung und Absage durch den Veranstalter

1. Der Veranstalter kann die Weinwanderung bis zu 24 Stunden vor Beginn absagen, wenn die in der Ausschreibung genannte Mindestteilnehmerzahl nicht erreicht wird. In diesem Fall erhalten die Teilnehmenden den gezahlten Betrag vollständig zurückerstattet.
2. Bei Vorliegen extremer Wetterwarnungen des Deutschen Wetterdienstes (z. B. Sturm, starkes Gewitter, extremes Glatteis), die eine sichere Durchführung unmöglich machen, kann der Veranstalter die Tour auch kurzfristig absagen. Der Veranstalter bietet in diesem Fall einen Ersatztermin an oder erstattet die Teilnahmegebühr. Weitergehende Ansprüche (z. B. bereits gebuchte Hotel- oder Reisekosten der Teilnehmenden) sind ausgeschlossen.

§ 7 Schlussbestimmungen / Salvatorische Klausel

1. Es gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland.
2. Sollten einzelne Bestimmungen dieser Teilnahmebedingungen unwirksam oder undurchführbar sein oder werden, bleibt die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen davon unberührt.